

gemacht, wurde damit aber vom Bundesministerium für Handel und Verkehr (Erlaß vom 16. Oktober 1924) mit der Begründung abgewiesen, daß er nicht ununterbrochen seit 1. Mai 1920 im Bundesdienst gestanden sei. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, S. G. Bl. Nr. 76 (Verwaltungsersparungs-gesetz), und zwar nach Artikel 3, Punkt IV, suchte er unter Berufung darauf, daß er seit 1. Juli 1922 im Surgenland im Bundesdienst stehe und ihm durch die Abweisung seines leinerzeitigen Ansuchens ein Anspruch auf die Begünstigungen eines kriegsbeschädigten Bundesangestellten nicht eröffnet worden sei, um Überprüfung seiner Kriegsbeschädigung bei der Sozialdienstbeschädigungskommission in Wien an. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch beim Verwaltungsgerichtshof angeforderten Erlaß ausgeprochen, daß es den Antrag auf Überprüfung nicht in Behandlung ziehe, weil dem Gesuchsteller schon leinerzeit auf Grund seiner vorherigen Verwendung im Bundesdienst ein Anspruch auf die Begünstigungen nach dem Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921, S. G. Bl. Nr. 90, eröffnet war, er sonach nicht in den im Punkt IV, Absatz 1, des Artikels 3 des Verwaltungserparungs-gesetzes bezeichneten Personenkreis falle.

Bei der Entscheidung des durch die Anfechtung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof zwischen diesen beiden Gerichtshöfen entstandenen positiven Kompetenzkonfliktes zugunsten des Verfassungsgerichtshofes waren folgende Erwägungen ausschlaggebend: Mit dem angeforderten Erlaß hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgeprochen, daß der Sng. R. nicht unter den Personenkreis des Punktes IV, Artikel 3 des Verwaltungserparungs-gesetzes fällt, hat jedoch über das Ausmaß seiner Kriegsbeschädigung gar keine Entscheidung getroffen. Es hat damit zum Ausdruck gebracht, daß Sng. R., ganz abgesehen von dem Grade seiner Invalidität, einen Anspruch auf die in der zitierten Gesetzesstelle vorgezeichneten Begünstigungen nicht hat. Diese Begünstigungen aber sind, da der Sng. R. bereits pragmatischer Bundesangestellter ist, die begünstigte Anrechnung der Militärdienstzeit nach Artikel 3, Punkt IV (4) des Verwaltungsersparungs-gesetzes und die den kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Gehaltsgesetze eingeräumten Vorteile.

Bei allen diesen Begünstigungen handelt es sich um Ansprüche, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringen. Zur Entscheidung von Beschwerden aber, mit welchen eine Verlegung der aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringenen Rechte von Bundesangestellten geltend gemacht wird, ist der Verfassungsgerichtshof berufen.

Da es sich hier letzten Endes um einen aus dem Dienstverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten abgeleiteten Anspruch handelt, ent-

spricht die Entscheidung zugunsten der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auch den Intentionen der Bundes-Verfassungsnovelle, die das gesamte Dienstrecht der öffentlichen Angestellten in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes verwieseln hat.

935.

Stlage eines Landes gegen den Bund auf Ersatz von Kosten für Ziehkinderaufsicht. — Änderung der bisherigen Unterschriftspflicht durch die Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes. — Grundriß, daß Bund und Länder die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu tragen haben. — Jugendfürsorge. Grundgesetzgebung des Bundes, Ausführungs-gesetze der Länder. — Ziehkinder und uneheliche Kinder. — Vollziehung der Länder. — Abänderung von Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) durch § 6 des Übergangsgesetzes. — Unberücksichtigung von Gefälligkeits- und Leistungsbegleiten.

G. v. 23. Februar 1928, 3. A. 31/27.

Die Stlage wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidende Frage ist, ob die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 76, über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, der zufolge die nicht von den Gemeinden und von den Organen der Ziehkinderaufsicht zu tragenden Kosten der Vollziehung des zitierten Gesetzes vom „Staate“ zu tragen sind, nunmehr nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes den Sinnen haben, daß die bis dahin vom „Staate“, beziehungsweise vom Bunde zu tragenden Kosten von den Ländern zu tragen sind.

Der Verfassungsgerichtshof muß diese Frage bejahen. Es entspricht dem der Verfassung zugrunde liegenden bundesstaatlichen Prinzip, daß die Teilgemeinschaften des Bundes und der Länder, die jede über eigene Einrichtungen verfügen, die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen tragen. Dieser bundesstaatliche Rechtsgrundriß wird zwar von dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber von ihm als selbstverständlich vorausgesetzt. Ohne die Voraussetzung eines solchen Grundgesetzes wäre die ganze Finanzverfassung nicht zu verstehen, deren Sinn eine Aufteilung der Einnahmesquellen zwischen Bund und Ländern ist, welche

Aufteilung nur den Zweck haben kann, dem Bund ebenso wie den Ländern die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu bestreiten.

Außer Streit steht, daß die Angelegenheiten der Jugendfürsorge, die bis zum Inkrafttreten der Kompetenz des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Zuständigkeit des Staates, beziehungsweise des Bundes fielen, nunmehr nach Artikel 12, Absatz 1, Punkt 2, nur mehr der Grundgesetzgebung nach Bundesfache sind, daß aber die Ausführungsgesetze über diesen Gegenstand und die ganze Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Strittig ist nur, ob diese Bestimmung des Artikel 12, Absatzes 1, Punkt 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes sich auch hinsichtlich des Schutzes von Ziehkindern und unehelichen Kindern schon jetzt voll auswirkt. Die Landesregierung von Tirol vermeint, weil das Ziehkindergesetz St. G. Bl. Nr. 76/1919 gemäß § 3 des Übergangsgesetzes noch heute als Bundesgesetz weiter gilt, daß auch die Vollziehung dieses Gesetzes heute noch Bundesfache sei. Diese Auffassung ist indes unrichtig. Wenn § 3 des Übergangsgesetzes bestimmt: „Sind ... die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Artikel 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Kraft getreten sind, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird“, so bezieht sich diese Bestimmung ausschließlich auf die Gesetzgebungskompetenz, nicht aber auf die Zuständigkeit hinsichtlich der Vollziehung. Daß ein detariertes Gesetz als Bundesgesetz weiter gilt, bedeutet nichts anderes, als daß es während der in Betracht kommenden Zeit nicht durch ein Landesgesetz abgeändert oder beseitigt werden kann, sondern nur durch ein Bundesgesetz, allerdings nur durch ein Bundesgrundgesetz im Sinne des Artikels 12 der Bundesverfassung, und daß innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren Landesgesetze nur als Ausführungsgesetze auf Grund eines vorher ergangenen Bundesgrundgesetzes erlassen werden dürfen. Hinsichtlich der Vollziehung aber tritt mit dem Inkrafttreten des Artikels 12 die volle Zuständigkeit des Landes ein. Infolgedessen steht auch dem Lande Tirol die Vollziehung des Ziehkindergesetzes St. G. Bl. Nr. 76 ex 1919 zu. Damit hat aber auch das Land gemäß dem oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze die Kosten zu tragen, die sich aus der nunmehr in seine Zuständigkeit fallenden — Vollziehung dieses Gesetzes ergeben.

Wegen diese Lösung könnte eingewendet werden, daß der Grundsatze, daß Land habe die Kosten der in seine Zuständigkeit fallenden Vollziehung zu tragen im vorliegenden Falle dadurch eingeschränkt sei, daß ein in Geltung

stehendes Gesetz diese Kosten dem „Staat“, was soviel bedeute als dem Bunde, auferlege, und daß, solange dieses Gesetz eben nicht geändert sei, der Bund die Kosten zu tragen habe. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Bestimmung des § 4 des fraglichen Gesetzes, bezugsfolge der Staat die nicht von der Gemeinde und den Organen der Ziehkinderaufsicht zu tragenden Kosten zu bestreiten habe, eigentlich ganz überflüssig war, da zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Staat zur Tragung dieser Kosten auch dann verpflichtet gewesen wäre, wenn das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht ausgesprochen hätte, und zwar darum, weil es sich um die Kosten staatlicher Verwaltung handelt. Die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz erfolgte offenbar nur darum, weil ein Teil der Kosten auf die Gemeinden und die Organe der Ziehkinderaufsicht abgewälzt wurde. Hätte das Gesetz die ganz überflüssige, weil selbstverständliche Bestimmung nicht enthalten, daß die übrigen Kosten der ... Staat trage, dann hätte das Land Tirol keinerlei Möglichkeit, seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Frage zu stellen. Der zufällige Umstand, daß ein überflüssiger Satz in das Gesetz aufgenommen wurde, kann sicherlich nicht die ganz unbeabsichtigte Wirkung haben, daß nunmehr dem Bund die Kosten einer Verwaltung anlasten, hinsichtlich deren er die Zuständigkeit an die Länder verloren hat. Im übrigen ist zu beachten, daß § 6 des Übergangsgesetzes bestimmt: „Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen)“ — das sind alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates usw., also auch die Staatsgesetze hinsichtlich der Angelegenheiten, die nach Artikel 12 nur mehr der Grundgesetzgebung nach dem Bunde zufallen — „gelten, insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes im Widerspruch stehen — namentlich was Zuständigkeit und Zusammenlegung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörde anlangt — als sinngemäß abgeändert“. Das bedeutet unter anderem, daß überall dort, wo in solchen älteren Gesetzen das Wort „Staat“ steht, je nach der neuen Zuständigkeit „Bund“ oder „Land“ darunter zu verstehen ist. Die durch § 6 des Übergangsgesetzes mit einer Generalklausel durchgeführte „sinngemäße Abänderung“ dieser älteren Gesetze bezieht sich nicht nur auf Zuständigkeit und Zusammenlegung der Behörden sowie auf deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörde, denn diese Momente stellen, da die bezügliche Stelle mit dem Wörtchen „namentlich“ eingeleitet ist, keine erschöpfende Aufzählung dar. Alles, was mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes im Widerspruch steht, hat als sinngemäß abgeändert zu gelten. Mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, das ist mit der neuen bundesstaatlichen Organisation aber steht es im Widerspruch, daß

die Kosten einer Verwaltung, die der Bund bisher zu tragen hatte, weil diese Verwaltung in seine Zuständigkeit fiel, vom Bund weiter getragen werden soll, obgleich diese Verwaltung durch die neue bundesstaatliche Organisation in die Zuständigkeit der Länder gefallen ist. Die Änderung des Subjektes der Kostentragung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Änderung der Organisation.

Der Antrag des Landes Tirol, den Bund zur Zahlung der vom Lande Tirol bisher bestrittenen Kosten der Ziehfinderaufsicht in der Höhe von 9000 S samt Verzugszinsen und Prozeßkosten zu verurteilen, mußte daher abgewiesen werden. Der Antrag setzte fest, daß der Bund verpflichtet sei, für die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Ziehfinderspruches und unabhängig von den jeweils geltenden Zuständigkeiten in der Vollziehung und Gesetzgebung, die ungedeckten Kosten der Ziehfinderaufsicht zu tragen sowie der Subsidianttrag setzte fest, daß die Vollziehung des als Bundesgesetz bestehenden Ziehfindergesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Nr. 76, bis zum 1. Oktober 1928 oder der früheren Erlassung eines Rahmengesetzes Bundesgesetz Bundessache ist und daher insbesondere der Bund auch bis dahin die im § 4 des Gesetzes vorgesehenen finanziellen Lasten zu tragen habe, diese Urträge mußten abgewiesen werden, da es sich dabei um Gesetzungsbegehren gemäß Artikel 137, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 38 des Verfassungsgerichtshofgesetzes handelt, solche Gesetzungsbegehren aber nicht zugleich mit dem Verfassungsbegehren gestellt werden können, das der erstverwähnte Antrag darstellt. Soweit mit diesen Gesetzungsbegehren der Verfassungsgerichtshof betraut werden sollte, seine Rechtsanschauung in bezug auf die Frage der Kostendeckung bei Vollziehung des Ziehfindergesetzes zu erklären, ist dies in der Begründung des abweisenden Erkenntnisses geschehen.

936.

Ansetzung der Wahl der Gemeindevertretung in Neutte. — Außerkräftsetzung der im § 8 der Tiroler Gemeindewahlordnung enthaltenen Beschränkung der Wahlberechtigung durch einen zehnmonatigen Wohnsitz in der Gemeinde durch § 1 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, S. G. Nr. 368/25.

G. v. 23. Februar 1928, 3. W. I 3/27.

Das Wahlverfahren wurde, von der Ausschreibung der Wahl angefangen, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die mit dem Gesetze vom 23. August 1919, S. G. Nr. 65, eingeführte Tiroler Gemeindevahlordnung stand mit keiner Bestimmung der damals geltenden Staatsverfassung in Widerspruch, § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalratsversammlung für Deutschösterreich, kundgemacht am 15. November 1918, das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, und das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Nr. 179, über die Volksvertretung haben die Zuständigkeit des Tiroler Landtages zur Erlassung einer Gemeindevahlordnung nicht eingeschränkt. Erst mit der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 ist in den Artikeln 95 und 119 der die Landesgesetzgebung einschränkende Grundsatze aufgestellt worden, daß die Landtagswahlordnungen und die Gemeindevahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen, als dies in der Wahlordnung zum Nationalrat geschehen ist, § 1 des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, S. G. Nr. 2, spricht aus, daß alle Gesetze der Länder weiter gelten, insoweit sie nicht mit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen.

Durch diese Bestimmung des Übergangsgesetzes ist die im § 8 der Tiroler Gemeindevahlordnung enthaltene Beschränkung, daß nur der durch zehn Monate, zurückgerechnet vom Tage der Wahlausschreibung, nachgewiesene ordentliche Wohnsitz in der Gemeinde bei der Beurteilung der Wahlberechtigten zu beachten ist, außer Kraft gesetzt worden; sie konnte also bei der am 4. September 1927 in Neutte vorgenommenen Wahl nicht mehr gehandhabt werden. Wie im Tatbestand ersichtlich, wurde zunächst im Protokolle vom 5. August und dann im Rekurse vom 21. August 1927 gegen die Erledigung der Gemeindevahlbehörde vom 18. August 1927 die Behauptung aufgestellt, daß bei der Anlage der Wahllisten Personen, die die zehnmonatige Gesäßhaftigkeit in Neutte noch nicht befaßen, in die Liste nicht aufgenommen worden sind.

Diese Behauptung blieb nicht nur unwiderprochen, es ergibt sich noch überdies aus dem Beschluß der Bezirkswahlbehörde vom 12. August 1927 und aus der Rekursentscheidung vom 2. September 1927, daß die Wahlbehörden die fortbauende Geltung des § 8 der Wahlordnung betreten und keine Anwendung bei Anlegung der Wahllisten billigen.

Es ist daher nicht zweifelhaft, daß die Wahl in Neutte auf Grund einer, mit der Verfassung nicht mehr im Einklang stehenden und einen wesentlichen Grundsatze der Wahlen verletzenden Bestimmung des 1919er Gesetzes durchgeführt worden ist. Diese so beschaffene Gesäßhaftigkeit war auf das Wahlergebnis von Einfluß, da die nicht bestrittene Anzahl von mindestens